

Infoblatt – Risikolebensversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Risikolebensversicherung geben.

Am Ende des Infoblatts finden Sie als Mitglied gezielt Informationen zu empfehlenswerten Tarifen. So haben wir die Tarife ermittelt:

- Die Versicherungsbedingungen erfüllen unsere Kriterien.
- Genannt sind die günstigsten Tarife basierend auf einem Musterkunden.
- Die Sortierung erfolgt alphabetisch.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Das Wichtigste auf einen Blick**
- 2. Das leistet die Versicherung**
- 3. Das kostet die Versicherung**
- 4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
- 5. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten**
- 6. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag**
- 7. Diese Kriterien sollte eine Risikolebensversicherung erfüllen**
- 8. BdV-Gruppenvertrag für Mitglieder**
- 9. Geeignete Tarife**

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Die Risikolebensversicherung zahlt einen bestimmten Betrag, wenn die versicherte Person verstirbt. Sie dient vor allem der Absicherung der eigenen Familie, wenn sie wirtschaftlich von Ihnen abhängig ist. Wer keine eigene Familie hat und alleine lebt, benötigt diesen Versicherungsschutz in der Regel nicht. Eine Ausnahme kann der Abschluss zur Absicherung eines Darlehens sein.

2. Das leistet die Versicherung

In der Risikolebensversicherung vereinbaren Sie mit dem Versicherer eine bestimmte Summe und eine bestimmte Laufzeit. Die Auszahlung wird fällig, wenn der Tod der versicherten Person während der Vertragslaufzeit eintritt.

Begünstigen können Sie jede Person: Ihre*n Partner*in, Angehörige oder Freund*innen. Sie können die Versicherungssumme aber auch für karitative Zwecke einsetzen und sie etwa einem Kinderhilfswerk spenden. Benennen Sie keine bestimmte begünstigte Person, erhalten die gesetzlichen Erben den Betrag.

Die Risikolebensversicherung kann in mehreren Varianten abgeschlossen werden, die jeweils für bestimmte Lebensumstände geeignet sind.

Klassische Form: die Versicherungssumme bleibt während der Laufzeit unverändert.

Risikolebensversicherung mit fallender Versicherungssumme: Eine spezielle Form der Risikolebensversicherung ist die Restschuldversicherung. Bei ihr reduziert sich die Versicherungssumme laufend und beträgt zum Ende der Laufzeit null Euro. Damit eignet sie sich zur Absicherung von Krediten. Manche Banken schreiben eine grundsätzliche Absicherung mittels einer Risikolebensversicherung bei Immobilienfinanzierungen vor.

Sie haben die Wahl zwischen zwei Modellen: **linear fallend**, hier reduziert sich die Summe periodisch um einen festen Betrag. Nachteil: Es kann vorübergehend zu einer Differenz zwischen Restschuld und Versicherungssumme kommen. Als weitere Variante gibt es die Lösung „**angepasst an die Restschuld**“, hier orientiert sich die Versicherungssumme an Zins- und Tilgungssatz des Kredites.

Risikolebensversicherung „auf zwei Leben“ (häufig auch „verbundene Lebensversicherung“ genannt): hier werden zwei Personen versichert. Das können z. B. Sie und Ihr*e Lebens- oder

Geschäftspartner*in sein. Die Leistung wird dabei nur einmal fällig: wenn einer von Ihnen beiden stirbt.

Achtung: Die/der überlebende Partner*in hat danach keinen Versicherungsschutz mehr. Diese Variante ist nicht zwingend günstiger als zwei separate Verträge und damit häufig die schlechtere Lösung. Zudem kann eine veränderte Lebenssituation während der Vertragslaufzeit, wie beispielsweise eine Scheidung, diesen Versicherungsvertrag unzweckmäßig werden lassen.

Bei Festlegung der Versicherungssumme sollten Sie Ihre wirtschaftliche und familiäre Lage beachten. Haben Sie eine große Familie mit kleinen Kindern, sollte die Versicherungssumme höher liegen. Berücksichtigen sollten Sie auch die Inflationsrate.

Um einen Eindruck zu vermitteln, wie der Kapitalbedarf gedeckt werden kann, hier ein Beispiel:

Bei Anlage einer Todesfallsumme in Höhe von 200.000 Euro bei 0 Prozent Verzinsung und monatlicher Entnahme in Höhe von 1.000 Euro reicht dieser Betrag 16 Jahre und acht Monate. Steuerliche Aspekte sind dabei ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.

Für die Vertragsdauer ist entscheidend, wie lange Ihre Familie von Ihrem Einkommen abhängig ist. Maßgebliche Kriterien für Laufzeit und Höhe können zum Beispiel folgende Kriterien sein:

- Höhe und Laufzeit eines Darlehens, das mit der Risikolebensversicherung abgesichert werden soll
- Art der Ausbildung der Kinder und deren voraussichtliches Ende

Stehen Ihre Kinder früher als Sie dachten auf eigenen Beinen oder hat sich Ihr Bedarf aus anderen Gründen reduziert, dann können Sie die Versicherungssumme senken oder den Vertrag kündigen.

Sie können Ihren Vertrag zum Ende jedes Versicherungsjahres kündigen. Das Versicherungsjahr ist nicht zwingend mit dem Kalenderjahr identisch. Einzelheiten können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Ihr Kündigungsschreiben muss meist einen Monat vorher beim Versicherer eintreffen. Falls Sie Ihre Beiträge nicht jährlich zahlen, können Sie zum Schluss jedes Ratenzahlungsabschnittes kündigen.

BdV-Tipp: Das sollten Sie am besten per Einwurf-Einschreiben oder Fax erledigen.

3. Das kostet die Versicherung

Der Versicherungsbeitrag richtet sich vor allem nach der Todesfallsumme, dem Eintrittsalter und der Laufzeit. Je länger Sie die Hinterbliebenen absichern möchten, desto höher ist die Prämie, denn mit steigendem Alter steigt das Todesfallrisiko. Bei besonderen Risiken, wie beispielsweise Rauchen oder Motorrad fahren, kann sich die Prämie weiter erhöhen.

Der Versicherer lässt Sie regelmäßig auch an seinen Überschüssen teilhaben. Hier gibt es im Wesentlichen zwei Überschussysteme:

Sofortrabatt: Der Versicherer verrechnet Überschüsse sofort mit der zu zahlenden Prämie, der sogenannten Netto-Prämie. Die Höhe der Überschüsse ist allerdings nicht garantiert. Erwirtschaftet der Versicherer geringere Überschüsse, kann sich die Prämie bis zum Tarifbeitrag erhöhen.

Achtung: Bei einigen Versicherern liegen Netto-Prämie und Tarifbeitrag um mehr als 200 Prozent auseinander. Hier ist Vorsicht geboten, da sich über die Vertragslaufzeit die zu zahlende Prämie mehr als verdoppeln kann. Bei Abschluss des Vertrages lohnt also immer auch ein Blick den Tarifbeitrag.

Todesfallbonus: Bei dieser Überschussart ist die Höhe des Zahlbeitrags über die gesamte Vertragslaufzeit stabil. Überschüsse werden im Versicherungsfall zusätzlich zur Mindesttodesfallsumme ausbezahlt. Der Nachteil ist, dass für Sie die Höhe der ausgezahlten Versicherungssumme nicht kalkulierbar ist. Daher sollten Sie nicht mit dem Bonus kalkulieren.

BdV-Tipp: Wählen Sie als Überschussverwendungsart den Sofortrabatt.

4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Die Risikolebensversicherung bietet eine günstige Möglichkeit, Ihre Hinterbliebenen finanziell abzusichern. Sie ist also dann unverzichtbar, wenn Ihre Familie von Ihnen wirtschaftlich abhängig ist, beispielsweise weil Sie Allein- oder zumindest Hauptverdiener*in sind. Außerdem eignet sie sich bei einer Finanzierung als Restschuldversicherung. Sie können sie auch auf „zwei Leben“ abschließen, wenn Sie sich gegenseitig versichern wollen.

BdV-Tipp: Sparen Sie Erbschaftssteuer. Besonders interessant ist das für eheähnliche Gemeinschaften, weil diese nur einen geringen Freibetrag haben.

So lösen Sie das Problem: Er ist versicherte Person, sie ist Versicherungsnehmerin mit Bezugsberechtigung. Stirbt er, bekommt sie das Geld. Fazit: In diesem Fall geht der Fiskus leer aus, weil der Versicherungsnehmer zugleich Bezugsberechtigter ist.

5. Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten

Ein Versicherer ist nicht verpflichtet, einen Versicherungsvertrag mit Ihnen abzuschließen. Er stellt Ihnen zahlreiche Fragen nach Risiken, die er für seine Annahmeentscheidung für maßgeblich hält.

Beim Abschluss einer Risikolebensversicherung sind dies vor allem Fragen nach Ihrem Gesundheitszustand. Sie müssen alle Gesundheitsfragen im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Bestehen bei Antragstellung Vorerkrankungen, entscheidet der Versicherer, ob er den Antrag ablehnt oder gegen Risikozuschläge und/oder Leistungsausschlüsse für bestimmte Erkrankungen annimmt.

Im Leistungsfall kann der Versicherer prüfen, ob Sie im Antrag Vorerkrankungen verschwiegen haben und ob er leisten muss oder nicht. Haben Sie falsche Angaben gemacht, kann sich der Versicherer bis zu fünf Jahre nach Vertragsschluss vom Vertrag lösen oder den Vertrag anpassen. Bei Vorsatz oder Arglist beträgt die Frist zehn Jahre.

Die Fragen im Antrag zu Ihrem Gesundheitszustand beantworten Sie am besten gemeinsam mit Ihren Ärzt*innen. Zumindest aber sollten Sie sich Ihre Krankenakte aushändigen lassen.

Anonyme Risikovorfrage: Diese sollten Sie nutzen, wenn Sie gesundheitliche Einschränkungen oder gefährliche Hobbies haben. Die Voranfrage kann nur ein Dritter für Sie stellen, z. B. ein Versicherungsberater (www.bvzb.de) oder ein Versicherungsmakler.

Benötigen Sie eine besonders hohe Todesfallsumme, verlangen Versicherer zusätzliche ärztliche Untersuchungen (beispielsweise HIV-Test, EKG, Blutbild). Die Grenze liegt in der Regel bei einer Todesfallsumme von 250.000 bis 300.000 Euro.

BdV-Tipp: Achten Sie besonders sorgfältig auf die Antragsfragen zu Ihrem Rauchverhalten. Die Versicherer gehen uneinheitlich vor, wenn es darum geht, Ihren Nikotinkonsum bei der Prämienkalkulation zu berücksichtigen. Als Raucher*in gelten Sie häufig schon dann, wenn Sie innerhalb der letzten 12 Monate Nikotin auch nur in Form von E-Zigaretten, Nikotin-Pflastern oder Shisha-Dampf konsumiert haben.

6. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag haben Sie als Versicherungsnehmer*in nur eine einzige echte Pflicht und zwar die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Diese kann der Versicherer notfalls sogar gerichtlich durchsetzen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer*in andere Pflichten wie v. a. die Auskunft-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten („Obliegenheiten“) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber auch hier die Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind.

Die wichtigste Obliegenheit, nämlich die vorvertragliche Anzeigepflicht, haben wir bereits unter Punkt 5 behandelt.

Besonders hervorzuheben ist die „**Selbsttötungsklausel**“. Bei vorsätzlicher Selbsttötung ist der Versicherer leistungsfrei, wenn zwischen Vertragsschluss und Selbsttötung ein relativ kurzer Zeitraum liegt. Dieser beträgt häufig drei Jahre, bei manchen Versicherern auch weniger.

7. Diese Kriterien sollte eine Risikolebensversicherung erfüllen

Es gibt keine einheitlichen Tarifwerke am Markt. Die Bedingungen der Anbieter unterscheiden sich zum Teil erheblich. Folgende Kriterien sollten Sie bei der Auswahl von Tarifen berücksichtigen.

Die Höhe der **Todesfallsumme** und die **Laufzeit des Vertrages** richten sich nach Ihrem individuellen Bedarf. Sofern Sie keine konkreten Anhaltspunkte haben, beispielsweise weil Sie eine Immobilie finanziert haben, kann die Höhe Ihres Einkommens ein Bezugspunkt sein. Nach einer Faustregel sollte die Todesfallsumme das 3 bis 5-fache Ihres Jahresbruttoeinkommens betragen.

Mindeststandard für die Versicherungsbedingungen („K.o.-Kriterien“):

- Der Versicherer **verzichtet** auf sein **Kündigungsrecht** bei **unverschuldeter Verletzung** der vorvertraglichen Anzeigepflichten.
- Wenn Sie nach Vertragsschluss eine im Vertrag ausdrücklich genannte **Gefahrerhöhung** vornehmen, **verzichtet** der Versicherer auf sein **Recht zur Kündigung** und zwar unabhängig davon, ob Sie die Gefahrerhöhung dem Versicherer melden oder nicht. Dies betrifft vor allem den Fall, dass Sie mit dem Rauchen beginnen.

Für Raucher gilt darüber hinaus:

- Der Versicherer ermöglicht einen **Wechsel in den Nichtraucher**tarif, wenn Raucher nach Vertragsbeginn mit dem Rauchen aufhören.

Weitere sinnvolle Kriterien:

- **Nachversicherungsgarantie:** Sie haben die Möglichkeit, ohne erneute Gesundheitsprüfung die Versicherungsleistung zu erhöhen, wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind. Hierzu zählen beispielsweise Heirat, Geburt eines Kindes oder Erwerb einer Immobilie. Bei einigen Versicherern gilt die Nachversicherungsgarantie sogar ohne Eintritt eines bestimmten Ereignisses.

8. BdV-Gruppenvertrag für Mitglieder

BdV-Mitglieder können auch von den guten und günstigen Gruppenverträgen profitieren.

BdV Mitgliederservice GmbH
Postfach 15 37
24551 Henstedt-Ulzburg
Telefon: +49 4193-75 4897
Fax: +49 4193-75 4898
E-Mail: info@bdv-service.de
Internet: www.bdv-service.de

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner

Lieber Interessent,

die Liste der geeigneten Tarife steht exklusiv unseren Mitgliedern zur Verfügung.